

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung der Altstadt von Duderstadt (Gestaltungssatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.08.1986, Nr. 27)

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|------|--|
| § 1 | Räumlicher Geltungsbereich |
| § 2 | Sachlicher Geltungsbereich |
| § 3 | Gliederung der Baukörper |
| § 4 | Gliederung der Fassaden |
| § 5 | Material und Farbe der Fassaden |
| § 6 | Wandöffnungen |
| § 7 | Markisen, Rollläden, sonstige Bauteile |
| § 8 | Dachgestaltung |
| § 9 | Werbeanlagen, Warenautomaten |
| § 10 | Antennen, Freileitungen |
| § 11 | Einfriedungen |
| § 12 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 13 | Inkrafttreten |

Aufgrund der §§ 56 und 97 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (Nieders. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281), und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.06.1982 (GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.03.1986 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltungen als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan - Anlage 1 - gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bei baulichen Maßnahmen wie Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Modernisierung und Unterhaltungsarbeiten anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Baumaßnahmen, die gem. Ziffern 1.1, 1.2, 2.5, 4.2, 4.8, 6.1, 10.1, 10.5, 13.1, 13.2, 13.3, 14.6 des Anhangs zu § 69 Abs. 1 NBauO genehmigungsfrei sind.
- (3) Die Anwendung des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für die Kirchen St. Cyriakus, St. Servatius und die Liebfrauenkirche sowie das Rathaus, den Westerturm und die Stadtmauer.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (BBauG §§ 8 - 12) abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 3 Gliederung der Baukörper

- (1) Baukörper sind so zu errichten, zu erhalten bzw. wieder herzustellen, dass sie die historische, den Straßenraum oder das Ensemble prägende Parzellenstruktur ablesbar machen. Soweit nicht durch die Abmessung der Parzellen bereits gegeben, muss dies durch die Bildung von Fassadenabschnitten erfolgen.
- (2) Die Bildung von Fassadenabschnitten, die Baukörper der Parzellenbreiten müssen sich in den Gestaltungselementen der:
1. Fassadenbreite
 2. Firsthöhe
 3. Traufenversprünge
 4. vertikalen Gliederung
 5. Höhendifferenz in den Sockeln
 6. Farbgebung
- unterscheiden. Sie dürfen die in Absatz (3) festgelegten Werte für die einzelnen Schutzzonen nicht unter- bzw. überschreiten. Ausnahmen können bei Eckgrundstücken zugelassen werden.
- (3) Schutzzonen:
Die Abgrenzung der Schutzzonen mit der Ziffer-Kennzeichnung ist im Lageplan - Anlage 1 § 1 getroffen.

| Ziffer Nr. | Geschoßzahl | Fassadenbreiten in m | | Traufhöhen in m | | Traufenversprünge in m max. |
|------------|-------------|----------------------|-------|-----------------|-------|-----------------------------|
| 1.1 | 2-3 | 5,00 | 10,00 | -- | 7,00 | -- |
| 1.2 | 2-3 | 8,00 | 14,00 | 6,50 | 11,00 | 0,50 |
| 1.3 | 2-3 | 7,00 | 15,00 | -- | 10,50 | -- |
| 1.4 | 2-3 | 5,50 | 11,50 | 6,50 | 11,00 | 0,50 |
| 1.5 | 2-3 | 4,50 | 10,00 | 5,50 | 10,00 | 0,50 |
| 1.6 | 3 | 7,00 | 15,00 | 9,00 | 10,50 | 0,50 |
| 1.7 | 2-3 | 6,00 | 12,00 | 5,50 | 10,00 | 0,30 |
| 1.8 | 3 | 5,00 | 14,00 | 9,50 | 11,00 | 0,50 |
| 1.9 | 3 | 8,50 | 14,00 | 9,00 | 10,50 | 0,30 |
| 1.10 | 2-3 | 5,00 | 14,00 | 6,50 | 11,00 | 0,50 |
| 1.11 | 2-3 | 5,50 | 11,00 | 6,50 | 10,00 | 0,30 |
| 1.12 | 2-3 | 6,50 | 12,50 | 6,00 | 10,00 | 0,50 |
| 1.13 | 2-3 | 8,00 | 17,00 | 6,00 | 0,90 | 0,50 |
| 1.14 | 2- | 4,50 | 8,00 | 5,50 | 6,50 | 0,30 |
| 1.15 | 2- | 5,00 | 7,00 | 5,50 | 6,00 | 0,30 |
| 2.1 | 2-3 | 4,00 | 9,50 | 5,00 | 9,00 | 0,30 |
| 2.2 | 2-3 | 5,00 | 7,00 | 5,50 | 6,50 | 0,30 |
| 2.3 | 2-3 | 4,00 | 13,00 | 6,00 | 10,00 | 0,50 |
| 2.4 | 2-3 | 4,00 | 8,50 | 6,00 | 9,00 | 0,50 |

- (4) Bauliche Maßnahmen, die die Wirkung der Parzellenstrukturen beeinträchtigen, insbesondere das Zusammenfassen oder Teilen vorhandener Fassaden benachbarter Gebäude, sind unzulässig.
- (5) Bei nach städtebaulichem Planungsrecht zulässigen Vollgeschossen darf die Höhe der Erdgeschosse 4,00 m, die der Obergeschosse 3,25 m nicht überschreiten.

§ 4 Gliederung der Fassaden

- (1) 1. Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erstellen, wiederherzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist.
2. Fassaden nebeneinander stehender Gebäude dürfen nicht zu einer gestalterischen Einheit zusammengefasst werden. Sie müssen unterschiedlich gestaltet sein.
- (2) Tragende Konstruktionselemente sind sichtbar über alle Geschosse bis auf den Sockel herabzuführen. Ausnahmen sind bei Schaufensteranlagen zugelassen, wenn die Breite der Öffnungen 3,50 m nicht übersteigt; bei Fachwerkfassaden die Weite von 2 Gefachen.
- (3) Alle Gebäude müssen Sockel haben. Deren Höhe darf im Mittel 0,50 m nicht überschreiten.
- (4) 1. Straßenseitige Fassaden dürfen keine Arkaden oder ähnliche Rücksprünge des Erdgeschosses erhalten. Ausnahmen können aus zwingenden verkehrlichen Gründen zugelassen werden. In diesem Fall dürfen die Abstände zwischen den Stützen höchstens 3,00 m im Lichten betragen; ist in den Obergeschossen Fachwerk sichtbar, so sind die Stützen dessen Art, Abmessungen und Ständerteilung anzupassen.
2. Straßenseitige Fassaden dürfen keine Terrassierungen, Balkone oder Loggien erhalten.
- (5) Vorhandene Geschossvorkragungen dürfen nicht beseitigt werden.
- (6) Kragplatten, Vordächer und vertikale Wind- und Regenschutzverkleidungen an Hauseingängen sind nicht zulässig.

§ 5 Material und Farbe der Fassaden

- (1) 1. Die sichtbaren Wandteile sind in ortsüblichen Materialien zu gestalten. Ortsübliche Materialien sind:
 - 1.1 Putze nach DIN 18550, ohne Strukturen und Feinglätte
 - 1.2 Naturstein ohne glänzende Oberfläche, außer Marmor und Travertin
 - 1.3 Mauerwerk mit Anstrich
 - 1.4 Naturschiefer
 - 1.5 Holz2. Die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, die ein anderes Material vortäuschen, ist nicht gestattet.
- (2) Sichtbare Grenzwände (Wände an Nachbargrenzen) sind im Bereich der Dachflächen mit einem Behang aus roten, gebrannten Ziegeln nach DIN 456 zu versehen. Ausnahmsweise kann bei nicht mit Ziegeln belastbaren Fachwerkwänden auch im Farbton der Dachflächen ausgeführter Plattenbehang zugelassen werden. Sichtbare Brandwände sind in rotem Ziegelsichtmauerwerk auszuführen.
- (3) Im Sockelbereich sind folgende Materialien zulässig:

einfarbiges, nicht geflammtes Ziegelmauerwerk ohne Glasur in liegenden Formaten, Naturstein, Putz- und Schichtbeton.

- (4) Andere als die den Absätzen (1) 1; (2) und (3) genannten Materialien können ausnahmsweise bei Umbau zugelassen werden, wenn sie sich in die Eigenart des Gebäudes und der umgebenden Gebäude einfügen.
- (5) Für das Erdgeschoss und die Obergeschosse dürfen keine unterschiedlichen Materialien verwendet werden. Für erdgeschossige Läden in massiver Bauausführung können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Fachwerk:
 1. Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden. Das gleiche gilt auch für Holzfachwerk, das bei Renovierungsarbeiten zutage tritt und ursprünglich als Sichtfachwerk ausgeführt ist.
 2. Holzfachwerk darf nicht aufgedoppelt werden, wenn es durch Schnitzwerk, Inschriften, Wappen, Profilierungen u.a. ausgeschmückt ist oder wenn es Geschossweise auskragt.
 3. Die Aufdoppelung einer vorhandenen Fachwerkfassade muß alle ihre Teile maß- und winkelgetreu wiedergeben. Für die Aufdoppelung dürfen nur Holzbohlen verwendet werden. Sie müssen mind. 4 cm stark sein.
 4. Bei Neubaumaßnahmen ist Holzfachwerk selbsttragend und zimmermannsmäßig abgebunden herzustellen. Dabei dürfen alle Fachwerkteile in der Ansichtsfläche ein Maß von 16 cm im Querschnitt nicht unterschreiten. Der maximale Abstand zwischen zwei Ständern beträgt 1,10 m.
 5. Die Ausfachung von Fachwerk muss bündig mit der Fachwerkkonstruktion abschließen.
- (7) Farben an den Fassaden:
 1. Grelle und disharmonische Farben sind nicht erlaubt. Unzulässig sind insbesondere: alle Tagesleuchtfarben, alle Farbtöne der Reflexfarbenreihe RAL F 7 sowie die Farbtöne RAL 9006 und 9007.
 2. Holzfachwerk ist von den übrigen Fassadenflächen farbig abzusetzen. Fachwerk muss dunkler als die Ausfachung gestrichen werden. Das gilt nicht für Gebäude, die zu einer Zeit errichtet wurden, in der durch Schlämmen, Verputzen oder einheitliche Farbe von vornherein der Eindruck von Massivbauten erzielt werden sollte.
 3. Als Farbton der Fensterrahmen ist ausschließlich weiß zugelassen. Bei metallischen Fenstern und Türen von erdgeschossigen Läden sind Ausnahmen zugelassen.
 4. Klappläden, wertvolle alte Türen, Inschriften, Schnitzwerke, Wappen u.a. sind farblich vom Fachwerk und den Ausfachungen abzusetzen und farbig zu gestalten.

§ 6 Wandöffnungen

- (1) Öffnungen
 1. Öffnungen für Fenster und Türen sind nur als rechteckige Einzelöffnungen zulässig. Fensteröffnungen müssen innerhalb einer Fassadenbreite und eines Geschosses gleich groß sein. Oberhalb des Erdgeschosses müssen Öffnungen ein senkrecht stehendes Format haben.

2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2)
 1. Fenster mit einer Glasfläche von mehr als 0,6 m² müssen dem Baustil entsprechend durch Pfosten, Kämpfer oder Sprossen unterteilt sein. Bei Sprossenteilungen müssen die Glasflächen annähernd die Form von Quadraten haben. Innerhalb einer Fassadenbreite und eines Geschosses müssen die Unterteilungen gleich sein.
 2. Ausnahmen sind bei Bauten, die freistehende Einzelgebäude sind und mit gewachsenen historischen Bauten in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, zugelassen.
- (3)
 1. Fenster sind nur in Holz und Kunststoff zulässig. Ausnahmen sind:
 - 1.1 Schaufensteranlagen
 - 1.2 bei Fenstern, wenn die Materialstruktur sich von deckend weiß gestrichenen Fenstern nicht unterscheidet.
 2. Fenstersprossen sind im Material des Rahmens auszuführen. Sie müssen an der Außenseite der Glasflächen einen Querschnitt von mind. 15/15 mm haben.
- (4) Fenster müssen an Fachwerkgebäuden mindestens durch den ungeminderten Querschnitt eines Stieles voneinander getrennt sein.
- (5) Das Einbaumaß von Fenstern ergibt sich aus dem Fachwerk. Fensterformate, die nicht ohne Veränderung der Fachwerkkonstruktion eingebaut werden können, sind unzulässig.
- (6) Schaufenster müssen zwischen den tragenden Teilen der Konstruktion liegen.
- (7) Hauseingänge
 1. Haustüren und Eingangstore sind nur als profilierte Holztüren zulässig. Für Nebengebäude und für erdgeschossige Ladeneinbauten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7 Markisen, Rolläden, Sonstige Bauteile

- (1) Markisen sind nur in matter, textiler Struktur zulässig.
- (2)
 1. Die Anbringung von Rollläden ist nur innerhalb der vorhandenen Öffnung in Verbindung mit dem Fenster erlaubt.
 2. An straßenseitigen Fachwerkfassaden ist ein sichtbares Vorsetzen - Außenmontage - der Rolllädenteile unzulässig.
 3. Rollläden dürfen Fassadengliederungselemente nicht unterbrechen.
- (3)
 1. Bei Einbau von Lüftungsgittern oder ähnlichen haustechnischen Bauteilen in straßenseitigen Fachwerkfassaden darf die Fachwerkstruktur nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werden.
 2. Lüftungsgitter dürfen nicht größer sein als 0,10 m². Sie sind farblich dem Ton der Fassade anzupassen.

§ 8 Dachgestaltung

(1) Dachformen

1. Zulässig sind:
Satteldach, Walmdach, Halbwalmdach, Krüppelwalmdach, Mansarddach.
2. Es sind nur Gebäude mit Traufenständigkeit zur Straße zulässig.
3. Dächer müssen über die gesamte Fassadenbreite Traufenüberstände von mind. 30 cm. haben. Traufenüberstände sind mit Gesimsverschalung auszubilden.

(2) Dachneigung

Die zulässige Neigung der Dächer beträgt max. 60°, mind. 45°. Für Nebengebäude, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Material und Farben der Dächer

1. Alle Dächer, auch deren Dachaufbauten, sind mit roten gebrannten Dachziegeln nach DIN 456 einzudecken. Glasierte Ziegel sind unzulässig.
2. Wandeinschnitte in Dachflächen und Seitenwände von Dachgauben sind mit einem Ziegelbehang aus roten, gebrannten Dachziegeln oder Biberschwänzen nach DIN 456 zu versehen. Ausnahmsweise kann auch rotes Ziegelmauerwerk oder im Farbton der Dachflächen ausgeführter Plattenbehang in gewellter Form zugelassen werden.
3. Der Einbau von Solarzellen in Dachflächen ist nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie nicht von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

(4) Dachaufbauten

1. Dachaufbauten sind als Schlep- oder Giebelgauben und als Zwerchgiebelaufbauten zulässig.
2. Dächer von Dachaufbauten dürfen kein zum Hauptdach gegenläufiges Gefälle haben. Sie dürfen den First des Hauptdaches nicht übersteigen.
3. Die Breite aller Dachgauben und Zwerchgiebel einer Dachfläche darf nicht größer sein als 2/3 der dazugehörigen Dachfläche.
4. Dachgauben müssen von der Traufe mindestens 3 Ziegelreihen getrennt sein. Sie müssen voneinander und zur seitlichen Nachbar-Dachflächenbegrenzung mind. 1,00 m Abstand halten.

(5) Dachflächenfenster sind bis zur Größe von 1 qm (Glasfläche) zulässig.

Dachflächenfenster müssen voneinander mindestens 1,00 m Abstand halten.

(6) Dacheinschnitte (Negativgauben) in straßenseitigen Dachflächen sind unzulässig.

§ 9 Werbeanlagen, Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung und nur an Gebäuden zulässig. Sie sind im Bereich des Erdgeschosses anzuordnen.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
 1. Oberhalb der Oberkante des Erdgeschosses
 2. auf Zier- und Schmuckformen von Fachwerkgebäudefassaden
 3. in plastischer Gestalt - Attrappe -
 4. wenn sie mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie mit wechselndem oder beweglichen Licht eingerichtet sind
 5. auf Markisen
 6. an Einfriedungen und Brandgiebel
 7. auf Grün- und Freiflächen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Ziff. 1) sind Werbeanlagen parallel zur Fassade (Flachwerbung) in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig, wenn die Anbringung im Erdgeschoss nicht möglich ist. In diesem Falle müssen die Werbeanlagen aus Einzelelementen bestehen und so durchbrochen sein, dass die Gebäudefassaden sichtbar bleiben. Bei Fachwerkfassaden darf nur freistehende Schrift in Einzelbuchstaben oder Symbolen verwendet werden.
- (4) Werbeanlagen parallel zur Gebäudefassade (Flachwerbung) dürfen mit allen Schriftzügen, Zeichen und Symbolen nicht länger als $\frac{2}{3}$ der Gebäudefassadenbreite oder des Fassadenabschnittes sein. Sie müssen von der seitlichen Grundstücksgrenze $\frac{1}{10}$ ihrer Länge, jedoch mind. 0,75 m Abstand einhalten. Die Werbeanlage darf 0,45 m in der Höhe nicht überschreiten und mit keiner ihrer Teile mehr als 0,25 m über die Fassadenebene vorspringen. Die Flachwerbung muss in ihrer Länge gegliedert sein, wobei Einzelglieder das Maß von 2,75 m nicht überschreiten dürfen.
- (5) Werbeanlagen senkrecht zur Gebäudefassade (Ausleger) dürfen nicht breiter als 0,25 m und nicht höher als 0,80 m sein. Der Abstand aller Teile eines Auslegers zur Gebäudefassade darf 0,80 m nicht überschreiten.
Ausnahmen hinsichtlich der Abmessungen und der Anbringung am Gebäude sind für künstlerisch wertvolle und handwerklich gestaltete Ausleger aus Schmiedeeisen zulässig, wenn diese keine Artikel-Werbung enthalten und nur auf die Stätte der Leistung hinweisen.
- (6)
 1. Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen unzulässig.
 2. Warenautomaten dürfen max. 0,20 m über die Fassadenebene vorspringen und eine Ansichtsfläche von max. 0,60 m² haben.
- (7) Werbeanlagen dürfen nur mit weißem bis weißgelbem Licht blendungsfrei ausgeleuchtet, angestrahlt und hinterstrahlt werden.
Warenautomaten, freistehende Schrift im Einzelbuchstaben dürfen mit weißem-weißgelbem Licht ausgeleuchtet werden.

§ 10 Antennen, Freileitungen

- (1) Pro Gebäude sind nur eine Außenantennenanlage auf der Dachfläche zulässig.
- (2) Außenantennen sind nur auf den straßenabgewandten Dachflächen anzuordnen. An Fassaden bzw. Fassadeneinbauteilen sind sie unzulässig.

- (3) Freiführende, nicht provisorische Leitungen aller Art sind an Gebäudefassadenflächen unzulässig.

§ 11 Einfriedungen

- (1) Im Bereich des Grüngürtels der Wallanlage und der Grünanlage Herwig-Böning-Platz sind geschlossene Bretterzäune und geschlossene Mauern unzulässig.
- (2) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, des Grüngürtels der Wallanlage und Grünanlagen sind in Lattenzäunen mit Rund- oder Waldlatten durchsichtig in senkrechter oder diagonaler Lage oder Staketenzäunen max. 1,50 m hoch auszubilden.
- (3) Drahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken bis 1,50 m zulässig.
- (4) Tore und Türen gelten als Teil der Einfriedung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die Festsetzungen der §§ 3 (1), Satz 2, 4 bis 12 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung, des Ortes und der Zeit der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wurde vom Stadtbauamt Duderstadt ausgearbeitet.

Duderstadt, den 07.04.1986

gez. Heyder
Baudirektor

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 13.11.1984 die Aufstellung dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 01.02.1985 ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Krukenberg
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 01.10.1985 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 97 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.11.1985 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung haben vom 09.12.1985 bis 08.01.1986 gem. § 97 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Duderstadt, den 07.04.1986

gez. Krukenberg
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Duderstadt hat die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 97 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.03.1986 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Duderstadt, den 07.04.1986

gez. Thiele
Bürgermeister

gez. Krukenberg
Stadtdirektor

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Braunschweig (Az.: 310.24001-52007.01-0.1) vom heutigen Tage gem. § 97 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit den §§ 11 und 6 Abs. 4 BBauG genehmigt.

Genehmigungsbehörde
Braunschweig, den 01.07.86

L.S.

gez. Unterschrift

Die Genehmigung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist gem. § 97 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit § 12 BBauG am 22.08.86 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht worden.

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am 22.08.1986 rechtsverbindlich geworden.

Duderstadt, den 27.10.1986

gez. Krukenberg
Stadtdirektor